

den des sozialistischen Eigentums eingetreten ist. Die bloße Gefährdung sozialistischen Eigentums ist strafrechtlich nicht relevant.

8. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 161 a setzt **Vorsatz** voraus. Er bezieht sich sowohl auf den Befugnismißbrauch als auch auf die dadurch bewirkte Vorteilsverschaffung zum Schaden des sozialistischen Eigentums.

9. Der **Gehilfe** braucht weder die Täterqualifikation nach § 161 a zu besitzen noch entsprechende Befugnisse zu mißbrauchen. Es genügt objektives Zusammenwirken mit dem Untreuetäter in Kenntnis der von diesem mißbrauchten Befugnisse und zumindest bedingt vorsätzliche Kenntnis davon, daß mit seiner Hilfe (Tun oder Unterlassen) rechtswidrige Vermögensvorteile für den Täter oder andere zum Schaden des sozialistischen Eigentums erlangt werden.

10. **Tateinheit** zwischen Untreue und § 165 liegt vor, wenn ein Täter nach § 165 vorsätzlich einen bedeutenden

wirtschaftlichen Schaden verursacht und zugleich sich oder anderen zum Schaden des sozialistischen Eigentums rechtswidrige Vermögensvorteile verschafft bzw. wenn die Vermögensschäden zugleich zu einem bedeutenden wirtschaftlichen Schaden führen (OG-Urteil vom 26.10.1978/2 OSB 13/78).

Tateinheit zwischen Untreue und anderen Eigentumsdelikten (§§ 158, 159, 163, 164) kann dann gegeben sein, wenn Charakter und Schwere des strafbaren Handelns durch die alleinige Anwendung des Tatbestands der Untreue nicht erfaßt werden kann.

So liegt Tateinheit zwischen Untreue und Betrug (§ 159) vor, wenn der Täter zur Realisierung einer Entscheidung zur persönlichen Bereicherung noch andere Entscheidungsbefugte täuscht. (Beispiel: Ein entscheidungsbefugter leitender Mitarbeiter eines VEB verfügt den ungerechtfertigten Verzicht auf die Durchsetzung einer Schadensersatzforderung gegen einen im Betrieb beschäftigten und mit ihm befreundeten Mitarbeiter; dazu erschleicht er sich durch eine unwahre Darstellung der Gründe die Zustimmung des Betriebsleiters.)

## §162

### Bestrafung von Verbrechen zum Nachteil sozialistischen Eigentums

- (1) Schwere Fälle des Diebstahls, Betrugs oder der Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Diebstahl, Betrug oder Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums im schweren Fall begeht insbesondere, wer
1. eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums verursacht;
  2. die Tat zusammen mit anderen ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen haben;
  3. wiederholt mit besonders großer Intensität handelt;
  4. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Diebstahls, Betruges oder Untreue zum Nachteil sozialistischen oder persönlichen oder privaten Eigentums oder Hehlerei oder einmal wegen Raubes oder Erpressung mit Freiheitsstrafe bestraft ist.
- (2) Ist die Tatbeteiligung nach Absatz 1 Ziffer 2 von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach §§ 161 oder 161 a erfolgen.